

Satzung

über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grund der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf.*
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feueranmeldung.*

§ 2 Kostenersatz, Kostenschuldner

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 Sächs. Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.*
- (2) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Sächs. Brandschutzgesetz. Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist darüber hinaus verpflichtet:*
 - 1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (Sächs. GVBl. S. 1541) genannten Personen,*
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt und*
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.*
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.*
- (4) Ersatz der Kosten soll nicht oder nicht in voller Höhe verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.*

- (5) *Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.*
- (6) *Ersatz der Kosten werden auch erhoben, wenn die Feuerwehr zum Einsatz ausgerückt ist und wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens, oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird.*
- (7) *Das Erbringen einer gebührenpflichtigen Leistung zu deren Erbringung keine Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 Sächs. Brandschutzgesetz besteht, kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.*
- (8) *Die Feuerwehr kann zusätzliche Leistungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen ihres Leistungsumfanges und unter Beachtung des Erhalts der Einsatzbereitschaft übernehmen. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt auf der Grundlage dieser Feuerwehrgebührensatzung.*

§ 3 Kostenbemessung

- (1) *Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der sonstigen Hilfsmittel oder nach Art und Anzahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte. Im Übrigen gilt auch das Gebührenverzeichnis.*
- (2) *Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen zu Grunde gelegt. Für die erste angefangene Stunde wird die vorgesehene Gebühr voll berechnet. Bei längerer Einsatzdauer über eine Stunde wird jede weitere angefangene Stunde als volle Stunde berechnet. Ist im Gebührenverzeichnis die Gebühr pro Tag ausgewiesen, so gilt jeder Kalendertag als voller Tag.*
- (3) *Entstehen der Feuerwehr zusätzliche Kosten (z.B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 2 zu erstatten.*
- (4) *Für verbrauchte Materialien (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebsstoffe bei Aggregaten mit Selbstantrieb, Ersatzteile) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.*
- (5) *Werden personelle Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahlschutzanzug, Chemikalienschutzanzug, Pressluftatemgeräte) erbracht, wird ein Zuschlag von 20 v.H. berechnet.*
- (6) *Sollten nicht erfasste Gebührentatbestände entstehen, werden diese nach vergleichbaren Gebühren dieser Satzung erhoben.*

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Kostenerstattung entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.*
- (2) Die Gebühren werden in einem dem Gesamtschuldner bekannt zu gebenden Gebührenbescheid festgesetzt. Der § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.*
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.*

§ 5 Erlass, Stundung

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf vom 21.11.1994 außer Kraft*

Mittelherwigsdorf, den 19.03.2002

*Rößner
Bürgermeister*

Verfahrensvermerk:

- 1. Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf über die öffentliche Bekanntmachung vom 29.01.2001 veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf am 18.04.2002.*
- 2. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Löbau-Zittau, Kommunalamt) erfolgt am 18.04.2002.*

Mittelherwigsdorf, den 19.03.2002

*Rößner
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 5 der Kommunalverfassung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht worden ist.

Anlage: Gebührenverzeichnis

I. Gebühren für personelle Leistungen

1. Einsatz von Brandleistungswachen

a) Wachleiter	pro Stunde	13,00 €
b) Wachposten	pro Stunde	11,00 €
c) Sicherheitswachen für Kameradschaftskasse der FFW	pro Veranstaltung	100,00 €

2. Aufwendungen für den Einsatz von ehrenamtlichen Kameraden der FFW wird als Pauschale eine Gebühr in Höhe von 15,00 € pro Stunde verlangt.

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 min. der halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3. Brandschau / Nachschau (einschließlich Vorbereitung / Nachbereitung)	pro Stunde	22,00 €
--	------------	---------

II. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

1. Fahrzeuge

Ø Löschfahrzeug	LF 8	pro Stunde	80,00 €
Ø Schlauchwagen	SW	pro Stunde	60,00 €
Ø Mehrzweckfahrzeug	MZF	pro Stunde	60,00 €
Ø Einsatzleitwagen	ELW	pro Stunde	60,00 €
Ø Mannschaftstransportwagen	MTF	pro Stunde	50,00 €

2. Gebühr für Anhängerfahrzeuge und Geräte ohne personelle Leistung

Ø Tragkraftspritzenanhänger TSA	pro Stunde	18,00 €
Ø Schaumbildneranhänger SBA	pro Stunde	10,00 €
Ø CO2 Vierflaschengerät	pro Stunde	10,00 €
Ø Pulverlöschanhänger	pro Stunde	6,00 €
Ø Beleuchtungsanhänger	pro Stunde	13,00 €
Ø Schlauchtransportanhänger	pro Stunde	6,00 €
Ø Rettungsgerät Schneider / Spreizer	pro Stunde	50,00 €

3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstung ohne personelle Leistung

Ø Saugschlauch 1,6 m bzw. 2,5 m	pro Tag	15,00 €
Ø Druckschlauch B	pro Tag	10,00 €
Ø Druckschlauch C	pro Tag	8,00 €
Ø Verteiler	pro Tag	5,00 €
Ø Standrohr mit Schlüssel	pro Tag	8,00 €
Ø Übergangsstück / Blindkupplung	pro Tag	1,00 €
Ø Strahlrohr	pro Tag	3,00 €
Ø Kübelspritze	pro Tag	3,00 €
Ø Wasserstrahlpumpe / Söffelpumpe	pro Tag	6,00 €
Ø Druckluftatemgerät	pro Tag	26,00 €
Ø Schutzmaske	pro Tag	7,00 €
Ø Arbeitsleine	pro Tag	3,00 €
Ø Fangleine	pro Tag	4,00 €
Ø Absperrstange	pro Tag	1,00 €
Ø Steckleiterteil	pro Tag	5,00 €
Ø Klappleiter	pro Tag	4,00 €
Ø Schiebeleiter	pro Tag	13,00 €
Ø Schlauchbrücke	pro Tag	4,00 €
Ø Handscheinwerfer	pro Tag	2,00 €
Ø Halogenscheinwerfer	pro Tag	3,00 €
Ø Verlängerungskabel pro m	pro Tag	1,00 €
Ø Handfeuerlöscher	pro Tag	20,00 €
Ø Tragkraftspritze	pro Stunde	13,00 €
Ø Lenzpumpe	pro Stunde	13,00 €
Ø Notstromaggregat 0,5/0,6 KVA	pro Stunde	5,00 €
Ø Leichtschaumgenerator	pro Stunde	5,00 €
Ø Motorkettensäge	pro Stunde	5,00 €
Ø Motortrennschleifer	pro Stunde	4,00 €
Ø Ölhavariegerät	pro Stunde	7,00 €

III. Gebühr für die Prüfung von Feuerwehrgeräten sowie sonstigen Leistungen

1. Prüfen von Feuerwehrgeräten

Ø Prüfen, Reinigen und Trocknen von Schläuchen	pro Stück	7,00 €
Ø Einbinden einer Kupplungshälfte	pro Stück	3,00 €
Ø Einbinden einer Hülse	pro Stück	3,00 €
Ø Füllen einer Preßluftflasche bis 7 l	pro Stück	3,00 €
Ø Füllen einer Preßluftflasche über 7 l	pro Stück	6,00 €

Zuzüglich werden die eingesetzten Ersatzteile zum Wiederbeschaffungswert plus 10 % Verwaltungsgebühr berechnet.

Dies gilt auch für erforderliche Leistungen Dritter, wie z.B. TÜV-Prüfungen, Regenerationsarbeiten bei Atemschutzgeräten.

2. Sonstige Leistungen der Feuerwehr

- Ø Bei Alarmierung der Feuerwehr wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen werden die Gebühren für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände zuzüglich 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.
- Ø Bei wiederholten Fehlalarm von privaten Brandmeldeanlagen wird dem Betreiber der Anlage die Gebühren für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände zuzüglich 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.
- Ø Reparaturen, Materialreinigungen werden nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet.
- Ø Für Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel sowie andere verbrauchte Löschmittel, Materialien und Ersatzteile werden der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt.